

Verfügung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements über die Bereitstellung von Sanitätsmaterial für die Zivilbevölkerung

Autor(en): **Stampfli**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen
Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz.
Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **51 (1943)**

Heft 41

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-548631>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

wundeten sowie die Aufbewahrung von Sanitätsmaterial geeignet sein. Sie sollen ferner so eingerichtet sein, dass darin Verwundete die erste Hilfe erhalten und Schwerverletzte oder Kranke bis zur Ueberführung in ein Spital gepflegt werden können. Für luftschutzpflichtige Gemeinden bleiben überdies die Vorschriften des passiven Luftschutzes vorbehalten.

² Die Zahl der Sanitätsposten richtet sich nach den lokalen Verhältnissen.

³ Die Sanitätsposten sollen in Gemeinden bis zu tausend Einwohnern für wenigstens zehn Personen Platz bieten, für grössere Gemeinden entsprechend mehr.

Art. 4. Das Sanitätsmaterial und die Sanitätsposten stehen zur Verfügung der Stellen oder Personen, denen bei kriegerischen Einwirkungen die Betreuung verwundeter Zivilpersonen obliegt.

Art. 5. Das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement ist ermächtigt, hinsichtlich der Bereitstellung von Sanitätsmaterial für die Zivilbevölkerung das notwendige Minimum durch Verfügung zu umschreiben.

Art. 6. ¹ Die im Sanitätsmaterial für die Zivilbevölkerung vorgesehenen Betäubungsmittel können gegen schriftliche Bestellung der für die Beschaffung verantwortlichen Stelle aus einer öffentlichen Apotheke des Kantonsgebiets bezogen werden.

² Die Kontrollvorschriften der eidgenössischen und kantonalen Betäubungsmittelgesetzgebung bleiben vorbehalten. Die mit der Beschaffung und Aufbewahrung von Sanitätsmaterial betrauten Stellen und Personen sind für gewissenhafte Erfüllung dieser Vorschriften verantwortlich.

³ Bei Aufhebung des vorliegenden Beschlusses nimmt die zuständige kantonale Behörde die bei den Fürsorgestellen bestehenden Vorräte an Betäubungsmitteln in Verwahrung. Für deren weitere Verwendung ist die Zustimmung des eidgenössischen Gesundheitsamtes erforderlich.

Art. 7. ¹ An die Sachausgaben, die Kantone und Gemeinden aus der Durchführung dieses Beschlusses erwachsen, vergütet der Bund einen Drittel, soweit sie von ihm als unerlässlich erachtet werden. Kantone und Gemeinden tragen die verbleibenden Kosten je zur Hälfte.

² Das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement stellt im Einvernehmen mit dem Eidg. Finanz- und Zolldepartement für die Subventionierung von Ausgaben gemäss Absatz 1 die nötigen Richtlinien auf.

Art. 8. Wenn eine Gemeinde den in den Art. 1–3 niedergelegten Verpflichtungen trotz Mahnung seitens des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes binnen angesetzter Frist nicht nachkommt, so werden die für die Durchführung verantwortlichen Gemeindefunktionäre gemäss Bundesratsbeschluss vom 24. Dezember 1941 über die Verschärfung der kriegswirtschaftlichen Strafbestimmungen und deren Anpassung an das schweizerische Strafgesetzbuch bestraft. Hinsichtlich der Bussen und Kosten besteht solidarische Haftung der Gemeinde.

Art. 9. Werden die vorgeschriebenen Massnahmen von einer Gemeinde trotz Mahnung binnen angesetzter Frist nicht getroffen, so ist das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement nach Anhörung des zuständigen Kantons sowie der betreffenden Gemeinde befugt, einen Kommissär zu bestimmen, dem die Aufgabe zukommt, die vorgeschriebenen Massnahmen auf Kosten der Gemeinde durchzuführen.

Art. 10. Uebertretungen der Vorschriften der Art. 6 und 7 werden gemäss den Strafbestimmungen des Bundesgesetzes vom 2. Oktober 1924 betreffend Betäubungsmittel geahndet.

Art. 11. Dieser Beschluss tritt am 1. August 1943 in Kraft. Das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement ist mit dem Vollzug beauftragt. Es erlässt die erforderlichen Ausführungsvorschriften.

Bern, den 29. Juli 1943.

Im Namen des schweizerischen Bundesrates,

Der Vizepräsident: *Stampfli.*

Der Vizekanzler: *Leimgruber.*

Verfügung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements über die Bereitstellung von Sanitätsmaterial für die Zivilbevölkerung

(Vom 29. Juli 1943.)

Das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement,

gestützt auf Art. 5 des Bundesratsbeschlusses vom 29. Juli 1943 über Errichtung von Sanitätsposten und Bereitstellung von Sanitätsmaterial für die Zivilbevölkerung,

verfügt:

Art. 1. Das notwendige Minimum an Sanitätsmaterial, das die Gemeinden bereitzustellen haben, wird für Gemeinden bis 1000 Einwohner wie folgt festgesetzt:

a) für Sanitätsposten:

- 10 Strohsäcke,
- 10 Wolldecken,
- 30 Leintücher,
- 10 Kopfkissen, ohne Ueberzug;

b) Verbandmaterial:

- 1 kg Verbandwatte,
- 20 Pakete Watte kompr. à 25 g.
- 1 kg Polsterwatte,
- 4 Pakete Polsterwatte à 100 g,
- 20 Stück Dreiecktücher, weiss,
- 4 Stück Vierecktücher,
- 2 Kartons Gazekompressen, steril,
- 4 Kartons Vioform-Gazekompressen,
- 50 Gazebinden, 8 cm breit,
- 16 Verbandgazebinden, 5 cm × 10 m,
- 10 Verbandgazebinden, 10 cm × 5 m,
- 10 «Ideal»-Binden, 8 cm breit,
- 4 «Ideal»-Binden, 5 cm breit,
- 4 «Calico»-Binden, 8 cm breit,
- 4 «Calico»-Binden, 10 cm breit,
- 18 Verbandpatronen,
- 2 Spulen Heftpflaster, 5 cm breit, 10 m,
- 2 Rollen Heftpflaster, 5 cm breit, 5 m,

Feuilleton

Keir Smith wird krank

«Trink die Milch aus, Liebster.»

«Muss ich?»

«Ja.»

Er leerte die Tasse, er folgte wie ein krankes Kind. Vorsichtig liess Sybille seinen Kopf wieder auf das Kissen gleiten.

«Soll ich dir ein Buch bringen?»

«Ja, Sybille.»

Sie reichte ihm eins von Herrn Lugards Büchern und verliess mit einem letzten besorgten Blick das Zimmer und schloss leise die Tür. Aber Keir schlug das Buch nicht einmal auf. Er fühlte sich so lächerlich schwach. Selbst das Halten eines Buches bedeutete eine Anstrengung. Er lag ganz still und lauschte auf die Schritte seiner Frau und auf Joannas Kommen und Gehen.

«Lass das Kind ruhig spielen,» hatte er Sybille gebeten. «Es macht mir Freude, wenn ich Jo höre.»

So lag er und dachte. Was sollte aus diesen beiden werden, falls er stürbe? Was würde aus ihnen werden, wenn er noch eine Reihe von Jahren als Krüppel weiterlebte? Gab es irgendeine Arbeit, die er zu leisten vermöchte? Wenn er doch Bücher schreiben könnte! Volkstümliche Bücher, die sich leicht verkauften und Geld einbrächten!

Robert Louis Stevenson! Aber Stevenson war ein Genie gewesen. So lag er und grübelte und grübelte. Was konnte er tun? Er war ein Handwerker, und ohne die Kraft seines Körpers konnte er nichts unternehmen. Das Trippeln von Kinderfüssen drang an sein Ohr. Am Fenster erschienen ein Paar Hände und ein Gesicht.

«Guten Tag, Vati.»

«Guten Tag, Liebling.»

Jo blickte ihn lächelnd an.

«Ich sammle immer mehr Steine für den Weg.»

«So? Das ist ja prachtvoll.»

Steine für den Weg! Hätte er doch den gesunden Körper seines Kindes besessen! Hoffentlich hatte sie von ihm nicht die Empfindlichkeit der Gewebe geerbt, die der Schwindsucht als Angriffspunkte dienen. Er schloss die Augen und versuchte, an andere Dinge zu denken.

Endlich durfte Keir aufstehen. Der erste Abend des Frühlings erwärmte die Luft, und der Arzt erlaubte ihm, vorausgesetzt, dass er sich gut zudeckte, draussen im Garten zu liegen. Ja, er durfte sogar ein wenig umhergehen. Diese Fürsorge dünkte ihn lächerlich. Welchen Sinn hatte es, Menschen künstlich am Leben zu erhalten? Doktor Gibson erschien immer mit hoffnungsfreudigem Gesicht; es gehörte ja nun einmal zu der Aufgabe eines Arztes, Hoffnung zu heucheln.

«Ich denke, Smith, im nächsten Monat werden Sie wieder in der Heilstätte aufgenommen.»

20 Gipsbinden, 10 cm breit,
12 Karton- oder Holzschienen;

c) *Instrumente:*

2 Scheren,
2 Pinzetten,
2 Dutzend Sicherheitsnadeln,
1 Injektionsspritze mit Reservezylinder, 10 cm³ (nackt), mit Alkoholbehälter («Artro» oder andere),
1 chirurgisches Taschenbesteck für Aerzte (soweit möglich);

d) *Medikamente:*

70 Ampullen Coramin zu 1,7 cm³,
100 g Jodtinktur,
2×100 g Alkohol, 70prozentig,
100 g Hoffmannstropfen,
100 g Acidum tannicum,
3 Tuben Borsalbe,
4 Ampullen Jod à 2 Tabletten,
12 Ampullen Tetanus-Heilserum, 3 cm³,
40 Tabletten Coramin,
50 Ampullen Morphinum muriaticum oder Opial 0,02;

e) *weiteres Material:*

2 Urinflaschen,
2 Fieberthermometer,
3 Handbürsten,
2 Waschbecken, Aluminium,
6 Handtücher,
4 Stück Seife,
6 Kerzen,
500 g Soda;

f) *Transportmittel:*

mindestens

3 Ordonnanz- oder andere Tragbahnen (sollen selbst hergestellt werden).

Art. 2. Für Gemeinden über 1000 Einwohner ist das folgende Sanitätsmaterial bereitzustellen:

Einwohnerzahl der Gemeinden (1941)	Teil der Minimal- ausrüstungen (Art. 1)
1001—1500	1½
1501—2000	2
2001—2500	2½
2501—3000	3
usw.	usw.

d. h. für je weitere 500 Einwohner ½ Ausrüstung mehr.

Art. 3. ¹ Bei der Feststellung des gemäss Art. 1 und 2 dieser Verfügung bereitzustellenden Sanitätsmaterials ist das bei andern Organisationen, vor allem bei der Luftschutz- und Ortswehrsantität, bereits vorhandene Material in Anrechnung zu bringen.

² An Orten, wo eine Anschaffung des für die Sanitätsposten gemäss Art. 1a umschriebenen Materials nicht möglich ist, soll dieses für den Ernstfall sichergestellt werden.

«Was für einen Sinn hat das im Grunde, Herr Doktor?», entgegnete Keir bedrückt.

«So müssen Sie nicht reden, Smith. Sie müssen den Willen haben, gesund zu werden.»

«Ich denke an das später, Herr Doktor,» sagte Keir mit trübem Lächeln.

«Inwiefern?»

«Angenommen, sie pöppeln mich dort sechs Monate und flicken mich wirklich wieder einigermassen zusammen und senden mich dann in die Welt hinaus — was für einen Zweck hat das? Ich habe meine Lehre empfangen. Ich weiss jetzt, dass ich meine alte Stellung nicht wieder ausfüllen kann. Ich vermag nicht mit gesunden Menschen gleichen Schritt zu halten. Und das heutige industrielle Zeitalter bietet Krüppeln keinen Platz.»

«Mein lieber Freund, es gibt immer einen Ausweg.»

«Ich habe mir vergeblich den Kopf zermartert. Was könnte ich wohl anfangen? Seien Sie aufrichtig, Herr Doktor. Vielleicht werde ich wieder fähig, ein paar Stunden leichte Arbeit zu verrichten — aber einen ganzen Tag — ausgeschlossen. Als Lohnarbeiter bin ich erledigt.»

Doktor Gibson vermochte nur mit Gemeinplätzen zu antworten:

«Kommt Zeit, kommt Rat. Sie haben die verdammte Pflicht, den Kopf oben zu behalten und gesund zu werden. Später können Sie sich alle Möglichkeiten überlegen.»

Keir betrachtete seine abgemagerten, weissen Hände.

Art. 4. ¹ Die Gemeinden haben dafür zu sorgen, dass bei Aufhebung von Sanitätsposten sämtliches vorhandene Material, soweit es nicht gemäss Art. 6 des eingangs erwähnten Bundesratsbeschlusses der zuständigen kantonalen Behörde in Verwahrung übergeben werden muss, sorgsam aufbewahrt wird.

² Die Kantone haben die erforderlichen Vorschriften über die Kontrolle der Sanitätsposten zu erlassen und Kontrollen durchzuführen.

Art. 5. ¹ Diese Verfügung tritt am 1. August 1943 in Kraft.

² Das Eidg. Kriegs-Fürsorge-Amt, Sektion 2 (Hygiene), ist mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, den 29. Juli 1943.

Eidg. Volkswirtschaftsdepartement:

Stampfli.

Verfügung II des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements über Errichtung von Sanitätsposten und Bereitstellung von Sanitätsmaterial für die Zivilbevölkerung (Ausrichtung von Bundesbeiträgen) (Vom 4. September 1943.)

Das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement,

gestützt auf Art. 7 des Bundesratsbeschlusses vom 29. Juli 1943 über Errichtung von Sanitätsposten und Bereitstellung von Sanitätsmaterial für die Zivilbevölkerung,

im Einverständnis mit dem Eidg. Militärdepartement,

verfügt:

I. Allgemeines.

Art. 1. ¹ Die Errichtung von Sanitätsposten und die Bereitstellung von Sanitätsmaterial für die Zivilbevölkerung hat entsprechend den nachstehenden Bestimmungen zu erfolgen.

² Die nachstehenden Bestimmungen sind massgebend für die Beitragsleistung des Bundes an die Errichtung von Sanitätsposten und an die Anschaffung von Sanitätsmaterial.

Art. 2. Die Aufgaben, die dem Bunde hinsichtlich baulicher Massnahmen für Sanitätsposten zufallen, werden im Einverständnis mit dem Eidg. Militärdepartement dessen Abteilung für passiven Luftschutz übertragen.

II. Sanitätsposten.

Art. 3. ¹ Für Sanitätsposten wird ein Bundesbeitrag an bauliche Arbeiten gewährt, wenn sie den Anforderungen genügen.

² Die Grundlage für die Berechnung der Beiträge wird in allen Fällen durch die Kostensumme gebildet, die auf die ausschliesslich dem Zwecke der Sanitätsposten dienenden Bauarbeiten und festen Installationen entfällt, nicht dagegen auf Mobiliar.

³ Die Innenausrüstung, wie Tische, Schränke, Stühle, Notbeleuchtung, Kochgelegenheit, Waschmöglichkeit u. a. m. ist von den Gemeinden selbst und auf eigene Kosten zu beschaffen.

«Ein Jammer, dass ich keine Bücher zu schreiben vermag, Herr Doktor. Das Tagebuch eines Ausgestossenen.»

«Nun, das ist besser als gar nichts. Der Mensch ist erfinderisch, und Sie haben Verstand. Ich kenne eine alte Dame, die sich mit Anfertigung von Wachsblumen durchs Leben schlägt. Sie leistet darin Fabelhaftes. Das ist nur so ein Gedanke.»

Keir nickte: «Ich verstehe. So eine Art Notbehelf. Anfertigung von Vogelhäuschen oder Umarbeiten von Zigarrenkisten in Briefkassetten.»

Doktor Gibson merkte nicht die Ironie, sondern rief:

«Richtig, das ist ein ausgezeichnete Gedanke.»

Sybille ging wieder vier Tage in der Woche als Aufwärterin, aber die zwanzig bis dreissig Schilling, die sie heimbrachte, zuzüglich Keirs Krankenkassengeld, liessen ihnen sehr wenig Spielraum. Häufig befanden sie sich in Geldverlegenheit. Es mussten ja auch die Hypothekenzinsen bezahlt werden. Die Annuitätenzahlungen für Bucheneck betrugen jährlich siebzehn Pfund. Doktor Gibson hatte Sybille eingeschärft, wie wichtig es sei, dass Keir gut und reichlich ernährt würde. Möglichst viel frische Eier und Milch! Die Kleider mussten auch instand gehalten werden. Wo sollte alles herkommen? Keir hatte seine Frau im Verdacht, dass sie sich selber das Essen vom Munde absparte.

«Du issest nicht genug, Sybille.»

Sie versicherte ihm, sie bekäme in den Häusern, in denen sie arbeitete, sehr reichlich zu essen.

«Ich bekomme alles, was ich brauche, Keir.»